

## **BEBAUUNGSPLAN**

Rechtmehrung - Tröstl

4. Änderung

### **Gemeinde RECHTMEHRING, Landkreis MÜHLDRUF AM INN**

#### **P R Ä A M B E L**

Die Gemeinde Rechtmehrung erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.07.2008, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 20.12.2007 diesen Bebauungsplan als

#### **S A T Z U N G**

Der Bebauungsplan betrifft die Grundstücke mit Flur Nr. 160, sowie vollzogen auf 11/2, 160/1 bis 160/11

Der räumliche Geltungsbereich wird in zwei Baugebiete unterteilt. WA 1 umfasst den Bebauungsplan vom 20.02. 2004. Dieser Bebauungsplan ist im Wesentlichen umgesetzt, nur auf den Parzellen 11 und 12 ist der Bebauungsplan nicht vollzogen.

WA 2 umfasst die 3. Änderung und 2. Erweiterung auf dem Grundstück Flur Nr. 160.

### **A1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT FÜR TEILBEREICH WA 1**

WA1 Allgemeines Wohngebiet WA 1

Die Nummerierung erfolgt nach § 9 Abs. 1 BauGB:

#### **1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**

- 1.1 Das Bauland wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO  
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) GRZ = max. 0,40 max. 50 % Überschreitung  
Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO) GFZ = max. 0,60
- 1.3 Zwei Vollgeschosse als festgesetzt.
- 1.4 Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig ( gem. § 22 BauNVO),  
mit max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und DHH.

#### **2. DACHGESTALTUNG:**

- 2.1 Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 24° bis 28 ° zulässig.  
Die Dachflächen sind mit kleinformatigen roten oder rotbraunen Pfannen einzudecken.  
Doppelhäuser und zusammengebaute Garagen sind profilgleich auszuführen.
- 2.2 Vordächer allseitig max. 1,0m. Vordachüberstand bei Balkonen max. 1,5 m möglich.
- 2.3 Die Dachflächen sind als symmetrisches Satteldach auszubilden und der First muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.
- 2.4 Ein Standgiebel an der Südseite ist zulässig. Standgiebel dürfen nur traufgleich angesetzt werden und müssen dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet sein (mind. 0,6 m unter First).  
Sie sind mittig vom Haus anzuordnen. Die Breite darf max. 1/4 der Gebäudelänge betragen,  
Dachformen und Dachneigung wie Hauptgebäude. Statt Standgiebel sind Dachgauben,  
max 2 Stück je Dachseite bei mind. 28° Dachneigung zulässig.  
Sonst Dachflächenfenster mit max. 1,0 m<sup>2</sup> Größe.

### **3. BEBAUUNG UND WANDHÖHE:**

- 3.1 Mindestgrundstücksgröße für Einfamilienhäuser 440 m<sup>2</sup>, für die Doppelhäuser 300 m<sup>2</sup>, je DHH .
- 3.2 Es gelten die Abstandsflächenregelungen der BayBO.  
Werden die Abstandsflächen nicht eingehalten, ist eine Abstandsflächenübernahme auf das Nachbargrundstück nachzuweisen.
- 3.3 Als Gebäudeform ist ein klarer, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis muß bei Einzelhaus und Doppelhaus mind. 4:5 betragen.
- 3.4 Mit dem Bauantrag ist ein Höhennivellement vorzulegen, aus dem die Geländeneigung und Höhenlage der Häuser zweifelsfrei hervorgeht. Die Oberkante des EG-Fußbodens darf max. 30 cm über dem natürlichen Gelände Mitte Haus liegen.
- 3.5 Wintergärten und andere leichte Anbauten sind auf der Gartenseite der Gebäude auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie eine max. Grundfläche von 12,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und die Bestimmungen der BayBo eingehalten werden.
- 3.6 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 3.7 Das Fassadenmauerwerk ist mit feiner bis mittlerer Struktur zu verputzen und hell zu malern. Ab Obergeschoß kann wahlweise eine Holzverschalung, hell lasiert, angebracht werden. Stark strukturierte Putze, Zierputze, sowie grell wirkende Farbanstriche sind unzulässig. Verkleidungen aus Plastik, Metall oder größere Betonflächen sind unzulässig.
- 3.8 Übereckbalkone sind unzulässig.

### **4. GARAGEN UND STELLPLÄTZE:**

- 4.1 Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.
- 4.2 Garagen und Nebengebäude müssen mit Satteldach ausgeführt werden. Satteldächer sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
- 4.3 An den Grundstücksgrenzen zusammengebaute Garagen und Nebengebäude müssen in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich ausgebildet sein und dürfen eine Länge von max. 9,00 m zur Grundstücksgrenze (außer mit einer Abstandsflächenübernahme auf das Nachbargrundstück) nicht überschreiten. Dachüberstände allseitig max. 0,70 m. Es tritt das Gebot der Anpassung an das Hauptgebäude hinter das Gebot der Anpassung an die Nachbargarage zurück.
- 4.4 Die Wandhöhe darf an der Grundstücksgrenze max. 3,0m betragen, gemessen von OK natürlichem oder festgesetztem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 4.5 Anzahl der Stellplätze: Für eine Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze zu errichten. Für zwei Wohneinheiten sind 3 Stellplätze zu errichten.
- 4.6 KFZ-Stauräume dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden. Zwischen Garagentor und Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5,0 m freigehalten werden.
- 4.7 Stellplätze und Garagenvorplätze sind oberflächenwasserdurchlässig herzustellen und durch Verbundpflaster auf Splitt verlegt oder Rasenfugenpflaster oä. zu gewährleisten.

### **5. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN:**

5. Aufschüttungen und Abgrabungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang bis zu einer max. Höhe von 80 cm zulässig.
6. Abfallbehälter sind in das Gebäude zu integrieren oder im Garten unauffällig einzufügen. Mülltonnenboxen in Sicht- und Waschbeton sind unzulässig.
7. Eine Oberflächenversiegelung (Teerung) ist auf dem Grundstück nicht zulässig. Die natürliche Versickerungsfähigkeit ist zu gewährleisten.

### **8. ENTWÄSSERUNG:**

8. Das von Dach- und Hofflächen abfließende gesammelte Regenwasser ist in Wasserspeichern zu sammeln, der Überlauf ist über einen Drosselschacht in den gemeinsamen Regenwasserkanal einzuleiten.  
Für je 100 m<sup>2</sup> Dach-/ Hoffläche ist ein Wasserspeicher mit einem Speichervolumen von 3 m<sup>3</sup>, ein Drosselabfluß von 0,2 l/sec und ein Speichervolumen von 3 m<sup>3</sup> im Drosselschacht erforderlich ( bei z.B. 200 m<sup>2</sup> also 6 m<sup>3</sup> Volumen Wasserspeicher, 6 m<sup>3</sup> im Drosselschacht und 0,4 l/sec Drosselabfluß ). Das in Wasserspeicher gesammelte Regenwasser ist für die Bewässerung der Grünanlagen zu nutzen.

## **9. EINFRIEDUNGEN:**

- 9.1 Die Einfriedungen sind so zu gestalten, daß ein gefälliges und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Mauern, Stützmauern und Einfriedungssockeln von mehr als 15 cm über dem Gelände ist unzulässig.
- 9.2 Einfriedungen an der Straßenseite sind nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) oder Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung von max. 1,1 m Höhe zulässig. Eingangstüren und Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun und in gleicher Ausführungsart herzustellen.
- 9.3 An den Grenzen zwischen den Nachbarsgrundstücken sind Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern zulässig.

## **10. PFLANZGEBOT NACH § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB**

- 10.1 Die Bepflanzung der Gärten und Vorgärten hat landschaftsgerecht mit heimischen standortgerechten Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen zu erfolgen. Je 250 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche ist ein Großbaum bzw. Kleinbaum zu pflanzen.
- 10.2 Bei allen Eingrünungen sind die gesetzlichen Grenzabstände nach AGBGB einzuhalten.
- 11 Solaranlagen sind nur als in der Dachfläche liegende Elemente zulässig.
- 12 Untergeordnete Nebenanlagen gem. §14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig je Grundstück max. eine Nebenanlage, hierbei darf eine Grundfläche von 12 m<sup>2</sup>, sowie eine Firsthöhe von 3,0m ab OK Gelände nicht überschritten werden.

## **13 Hinweis - Immissionsschutz:**

Entlang der Hauptstrasse werden im Bereich der Fl.Nr. 160/8 und 160/9 die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 " Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um bis zu 5,3 dB(A) tags und 9,3 dB(A) nachts überschritten. Da die Grundstücke bereits bebaut sind und die Überschreitungen durch die Umwidmung entstehen, hat der Eigentümer für ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen selbst zu sorgen.

## A2. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT FÜR TEILBEREICH WA 2

### WA2 Allgemeines Wohngebiet WA 2

WA 2 umfasst den Bebauungsplan 3. Änderung und 2. Erweiterung auf dem Grundstück Flur Nr. 160.

Die Nummerierung erfolgt nach § 9 Abs. 1 BauGB:

#### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 1.1 Das Bauland wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO  
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) GRZ = max. 0,40  
Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO) GFZ = max. 0,60
- 1.3 Zwei Vollgeschosse als festgesetzt.
- 1.4 Nur Einzelhäuser zulässig ( gem. § 22 BauNVO), mit max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus.

#### 2. DACHGESTALTUNG:

- 2.1 Die Gebäude sind mit Zeltdächern mit einer Dachneigung von 15° bis 25 ° zulässig.  
Die Dachflächen sind mit kleinformatigen roten oder rotbraunen Pfannen einzudecken.
- 2.2. Vordächer allseitig max. 1,5 m. Vordachüberstand bei Balkonen max. 1,5 m möglich.
- 2.3 Die Dachflächen sind als achsensymmetrisches Zeltdach auszubilden und der Firstpunkt muß in Gebäudemitte sein.
- 2.4 entfällt

#### 3. BEBAUUNG UND WANDHÖHE:

- 3.1 Mindestgrundstücksgröße für Einfamilienhäuser 440 m<sup>2</sup>.
- 3.2 Bebauung mit II, zwei Vollgeschosse zwingend. Wandhöhe max. 6,0 m ( Parzelle 4 max 6,45m).  
Gemessen ab OK- natürlicher oder festgelegter Geländehöhe und Mitte Haus.
- 3.3 Als Gebäudeform ist ein klarer, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis muß bei Einzelhaus 1:1 bis max. 1:1,1 betragen ( max 9,5x 9,5 m), bei Parzelle 4 sind Aussenmaße von max. 9,6x 9,85 m erlaubt.
- 3.4 Mit dem Bauantrag ist ein Höhennivellement vorzulegen, aus dem die Geländeneigung und Höhenlage der Häuser zweifelsfrei hervorgeht. Die Oberkante des EG - Fußbodens darf max. 30 cm über dem natürlichen Gelände Mitte Haus liegen.
- 3.5 Wintergärten und andere leichte Anbauten sind auf der Gartenseite der Gebäude auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie eine max. Grundfläche von 12,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und die Bestimmungen der BayBo eingehalten werden.
- 3.6 Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Abstandsflächenregelungen der BayBo.
- 3.7 Das Fassadenmauerwerk ist mit feiner bis mittlerer Struktur zu verputzen und hell zu malern.  
Wahlweise kann eine Holzverschalung, hell lasiert, angebracht werden.  
Stark strukturierte Putze, Zierputze, sowie grell wirkende Farbanstriche sind unzulässig.

#### **4. GARAGEN UND STELLPLÄTZE:**

- 4.1 Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.
- 4.2 1-2 fach Garagen, Carport und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
- 4.3 Die Garagen der Parzellen 4, 6, 7, 8, 9, 10 müssen mit Satteldach ausgeführt und ohne Absatz an den Grundstücksgrenzen zusammengebaut werden. Firstrichtung parallel zur Längsseite, der Dachfirst ist in die Gebäudemitte zu legen. Zusammengebaute Garagen sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich zu gestalten und dem Hauptgebäude anzupassen, jedoch ist die erstgebaute Garage für die Gestaltung ausschlaggebend.
- 4.4 entfällt
- 4.5 Anzahl der Stellplätze: Für eine Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze zu errichten.  
Für zwei Wohneinheiten sind 3 Stellplätze zu errichten.
- 4.6 KFZ-Stauräume dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden. Zwischen Garagentor und Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5,0 m freigehalten werden.
- 4.7 Stellplätze und Garagenvorplätze sind oberflächenwasserdurchlässig herzustellen und durch Verbundpflaster auf Splitt verlegt oder Rasenfugenpflaster oä. zu gewährleisten.

#### **5. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN:**

5. Aufschüttungen und Abgrabungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang bis zu einer max. Höhe von 80 cm zulässig.
- 5.1 Auf Parzelle 4 ist auf der Süd/ West Seite eine Abgrabung des unteren Geschoßes und Einfriedung mittels Stützmauer aus Natursteinwand in den Abmessungen bis zu einer Ansichtsbreite von 5,0 m an der Grundstücksgrenze zulässig. Die Mauer ist trichterförmig aufzuweiten.  
Direkt an der Fassade des unteren Geschoßes kann auf eine Tiefe von 2,0 m in der gesamten Ansichtsbreite freigelegt sein.
6. Abfallbehälter sind in die Nebengebäude zu integrieren oder im Garten unauffällig einzufügen.
7. Eine Oberflächenversiegelung (Teerung) ist auf dem Grundstück nicht zulässig. Die natürliche Versickerungsfähigkeit ist zu gewährleisten.

#### **8. Entwässerung:**

8. Das von Dach- und Hofflächen abfließende gesammelte Regenwasser ist in Wasserspeichern zu sammeln, der Überlauf ist in den gemeinsamen Regenwasserkanal einzuleiten.  
Für je 100 m<sup>2</sup> Dach-/ Hoffläche ist ein Wasserspeicher mit einem Speichervolumen von 3 m<sup>3</sup> erforderlich ( bei z.B. 200 m<sup>2</sup> also 6 m<sup>3</sup> Volumen Wasserspeicher). Das in Wasserspeicher gesammelte Regenwasser ist für die Bewässerung der Grünanlagen zu nutzen.

#### **9. EINFRIEDUNGEN:**

- 9.1 Die Einfriedungen sind so zu gestalten, daß ein gefälliges und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Mauern ist unzulässig, Stützmauern und Einfriedungssockeln sind bodengleich auszuführen.
- 9.2 Einfriedungen an der Straßenseite sind nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) oder Heckenpflanzungen von max. 1,1 m Höhe zulässig. Eingangstüren und Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun und in gleicher Ausführungsart herzustellen.
- 9.3 An den Grenzen zwischen den Nachbarsgrundstücken sind Einfriedungen jeglicher Art möglich. Einfriedungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,10 m zulässig. Die Errichtung von Mauern, Stützmauern und Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen ist unzulässig.
10. Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 10.1 Die Bepflanzung der Gärten und Vorgärten hat landschaftsgerecht mit heimischen standortgerechten Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen (Hochstamm) zu erfolgen. Je 150 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche ist ein Großbaum bzw. Kleinbaum in Abständen von min. 8,0 m zu pflanzen.
- 10.2 Bei allen Eingrünungen sind die gesetzlichen Grenzabstände nach AGBGB einzuhalten.
- 11 Solaranlagen sind nur als in der Dachfläche liegende Elemente zulässig.
- 12 Untergeordnete Nebenanlagen mit 12 m<sup>2</sup> Grundfläche gem. §14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig, jedoch nicht im Bereich der Eingrünungstreifen.
- 12.2 Die Angerfläche ist in Gemeindebesitz und der Öffentlichkeit gewidmet. Bepflanzung und Grundpflege liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

### **13 Festsetzung - Immissionsschutz:**

Aus Schallschutzgründen ist das Gebäude auf der Parzelle 7 im WA 2 so zu gestalten, dass an der Nordost- und Nordwestseite keine Fenster von Wohn- und Schlafräumen angeordnet sind. Andernfalls sind Fenster von Wohn- und Schlafräumen in diesem Bereich nur zulässig, wenn vor den Fenstern dieser Räume Wintergärten vorgesehen sind, deren Belüftung seitlich angeordnet ist, oder die Fenster nicht geöffnet werden können. Auf die Möglichkeit zur Lüftung über lärmabgewandte Fenster und Räume oder über eine integrierte Be- und entlüftungsanlage ist zu achten. Letztere ist mit einem ausreichend dimensionierten Schalldämpfer zu versehen.

### **Brand- und Katastrophenschutz**

Im Brand- und Katastrophenfalle müssen die Rettungsmassnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Abstell- und Bewegungsflächen müssen § 3 DV BayBO entsprechen.

### **Erschließungsvoraussetzungen**

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigstellung an die zentrale Wasser-Abwasser-Versorgungsanlage der Gemeinde Rechtmehring anzuschliessen

### **Altlasten / Baugrund**

siehe dazu kombiniertes Bodengutachten Crystal Geotechnik vom 27.09.2006.











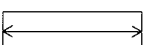



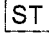
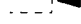
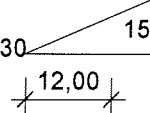


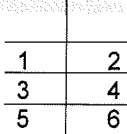
## **D. BEGRÜNDUNG**

Die gem. § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung ist auf gesonderten Blättern dargelegt.

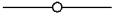
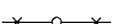


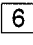
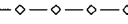
## **E. PLANUNTERLAGEN**

Planzeichnung zur Massentnahme ist nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Masshaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

## B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
	zwei Vollgeschoße zwingend
	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
	offene Bauweise
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	vorgesehene Flurstücksteilung
	Straßenbegrenzungslinie
	Stützmauer aus Naturstein
	Baugrenze
	Baugrenze für Unterkellerung
	vorgeschlagene Bebauung mit Firstrichtung
	öffentliche Verkehrsfläche u. Wendeplatz
	Eigentümerweg
	Garagen
	Stellplätze und Garagenvorplätze
	Garagenzufahrt
	Sichtdreieck Bemaßung in Meter
	zu pflanzende Groß- bzw. Kleinbäume und Obstbäume
	Baum- u. Sträucherbepflanzung als Abgrenzung, mind. 5 m breit (Pflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Nutzungsschablone 1= Baugebiet                      2= Zahl der Vollgeschoße 3= Grundflächenzahl            4= Geschoßflächenzahl 5= Bauweise                        6= Dachneigung

## C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

160/1	Flurstücksnummern
	bestehende Grundstücksgrenze
	aufzuhebende Grundstücksgrenze
	Höhenschichtlinie
	bestehende Gebäude
	Parzellennummer
	Hauptabwasserleitung unterirdisch

## 14. Pflanzliste:

Für die Begrünung sind folgende Arten zu verwenden:

### **Bäume 1. Wuchsordnung // Pflanzqualität: H, 3xv, mDb, 18-20**

Spitz Ahorn	Acer platanoides
Berg Ahorn	Acer pseudoplatanus
Gem. Esche	Fraxinus excelsior
Stiel- Eiche	Quercus robur
Winter- Linde	Tilia cordata

### **Bäume 2. Wuchsordnung // Pflanzqualität: H, 3xv, mDb, 14-16**

Feld Ahorn	Acer campestre
Hänge- Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Elsbeere	Sorbus torminalis
Obstbaum- Hochstämme	lokaltypischer Sorten

### **Sträucher //Pflanzqualität: Str, 2xv, 60-150**

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingr. Weissdorn	Ceataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Schw. Holunder	Sambucus nigra
Woll. Schneeball	Viburnum lantana